



Was kommt durch die Schlussabrechnung zu den Corona-Hilfen auf Sie als Unternehmer zu?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Corona-Pandemie bescherte uns allen eine harte Zeit. Die Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich schlugen aufs Gemüt und brachten viele Menschen an die Grenzen ihrer Geduld. Währenddessen gefährdeten Maßnahmen im unternehmerischen Bereich wie Geschäftsschließungen und Zutrittsbeschränkungen viele Betriebe in ihrer Existenz. Die Bundesregierung schnürte in dieser Zeit diverse Hilfspakete, um die finanzielle Lage der Unternehmen zu erleichtern, indem sie ihnen bestimmte Kosten (im Voraus) erstattete.

Da die endgültige Höhe der erstattungsfähigen Kosten bei der Beantragung der Corona-Hilfen noch nicht feststand, wurde zunächst ein Vorschuss ausgezahlt. Um nach dem Auslaufen der Förderprogramme festzustellen, ob ein Zuschuss berechtigt und korrekt bemessen war, muss für jedes Programm eine Schlussabrechnung erfolgen. Zur Vereinfachung wurden die einzelnen Unterstützungsprogramme in verschiedene Pakete eingeteilt, da zwischen den einzelnen Hilfen auch Abhängigkeiten bestehen, die auf diese Weise berücksichtigt werden können.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** veranschaulicht Ihnen den Prozess und zeigt auf, welche Unterlagen Sie zusammentragen müssen. Das Einreichen der Schlussabrechnungen erledigen wir für Sie. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Was kommt durch die Schlussabrechnung zu den Corona-Hilfen auf Sie als Unternehmer zu?

Vorsicht, bei Falschangaben droht Strafverfolgung!

Haben Sie in den letzten Jahren eine oder mehrere der folgenden Corona-Hilfen bezogen?

Überbrückungshilfe I bis III,
November- und Dezemberhilfe

Überbrückungshilfe III Plus und IV

Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus,
Neustarthilfe 2022

✓ Bis zum 31.08.2023 muss Ihr „prüfender Dritter“ - also wir - eine Schlussabrechnung für Sie einreichen. Hierfür benötigen wir Folgendes von Ihnen:

- Liste der tatsächlichen Umsätze und förderungsrelevanten Kosten mit Fälligkeitsdatum
- Bei Wertminderung von Saison- bzw. verderblicher Ware: Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wertminderung
- Gewinn- und Verlustrechnung sowie betriebswirtschaftliche Auswertung
- Darlegung, inwiefern die staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen Ihren Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigt haben
- Nachweise über geltend gemachte Kosten, z.B. von Hygienemaßnahmen

Wurde Ihr Antrag durch uns gestellt?

Ja

Nein

Wir haben Ihre Endabrechnung bis zum 31.03.2023 eingereicht.

Sie sollten die Endabrechnung bereits eingereicht haben.

⚠ Achtung:

- Damit Ihre Kosten berücksichtigt werden, muss die **Fälligkeit** der Rechnungen im Förderzeitraum der jeweiligen Corona-Hilfe gelegen haben. Es ist also nicht das Buchungsdatum relevant und Sie müssen Ihre Belege nach Fälligkeit sortieren.
- Es können nur solche **Fixkosten** berücksichtigt werden, die vor dem jeweiligen Förderzeitraum verursacht worden sind.
- Sie müssen zwischen fortlaufenden und einmaligen Kosten unterscheiden: **Fortlaufende Kosten** können berücksichtigt werden, wenn sie vor dem Förderzeitraum begründet wurden, nicht rechtzeitig kündbar und betriebsnotwendig waren. **Einmalige Kosten** können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zu den förderfähigen Kosten gehören (z.B. Anschaffung von Filteranlagen).

Nach der Einreichung prüft die Bewilligungsstelle die Schlussabrechnung und fordert ggf. weitere Nachweise an. Die Entscheidung über die finale Förderhöhe erfahren Sie in einem Schlussbescheid. Wenn die Höhe des Vorschusses...

... der finalen Förderhöhe entspricht, müssen Sie nichts unternehmen.

... niedriger ist als der finale Förderbetrag, erhalten Sie eine Nachzahlung auf das im Antrag angegebene Konto.

... höher ist als der finale Förderbetrag, müssen Sie die Differenz binnen sechs Monaten zurückzahlen.

⚠ **Achtung: Bei Falschangaben kann Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs eingeleitet werden!** Die Hilfen sind dann in voller Höhe zurückzuzahlen. Wird ein Vorschuss aufgrund von Missbrauch bzw. Betrug zurückgefordert, beträgt die Rückzahlungsfrist nur einen Monat und der Betrag muss verzinst werden!

💡 Gut zu wissen:

Falls bei der Schlussabrechnung festgestellt wird, dass Sie für die November- bzw. Dezemberhilfe nicht antragsberechtigt waren, können Sie ggf. nachträglich auch für die Monate November und Dezember zur Überbrückungshilfe III wechseln.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Fragen zur Schlussabrechnung sprechen Sie uns gerne an.